

# STAR AUTOMOTIVE

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Star Venture Invest GmbH für die Vermietung von neuen und gebrauchten PKW (nachfolgend "Allgemeine Mietbedingungen") (Stand 01.01.2013)

### I. Vorbemerkung

Die Star Venture Invest GmbH (nachfolgend „Vermieter“) vermietet Gebrauch- und Neufahrzeuge an Unternehmen, Selbständige, gewerbliche Kunden und Privatpersonen (nachfolgend „Mieter“). Neben den jeweiligen individuellen Vereinbarungen finden die nachfolgenden Bestimmungen auf diese Mietverhältnisse Anwendung. In Zweifelsfällen und bei widersprechenden Regelungen ist den individuellen Vereinbarungen der Vorrang einzuräumen.

### II. Überlassungszeitraum

1. Für die im Vertrag vereinbarte Dauer erhält der Mieter das Fahrzeug zur freien Nutzung, soweit im Vertrag oder in den folgenden Bestimmungen nichts abweichendes geregelt ist.
2. Die Fortsetzung des Gebrauchs über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Dauer hinaus führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages gem. § 545 BGB. Der Vermutung des § 545 BGB wird ausdrücklich widersprochen.
3. Soweit der Mieter an der Nutzung der Fahrzeuge aus Gründen verhindert ist, die seiner Risikosphäre unterliegen, steht ihm aus diesem Grund weder ein Kündigungsrecht zu noch wird er von der Zahlung des Mietzinses frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mitarbeiter ausscheidet, für den der Mieter ein Fahrzeug angemietet hatte.

### III. Übergabe der KFZ – Rücknahme

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge am Sitz des Vermieters in Böblingen zum vereinbarten Übernahmetermin während der Geschäftszeiten des Vermieters zu übernehmen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge zum vereinbarten Rückgabetermin am Sitz des Vermieters in Böblingen während der Geschäftszeiten vollgetankt, gereinigt nebst allem gelieferten Zubehör und Schlüsseln und ohne erhebliche Beschädigungen zurückzugeben. Der Vermieter kann die Rücknahme verweigern, wenn das Fahrzeug erheblich beschädigt ist, Schlüssel oder geliefertes Zubehör fehlen oder sich in sonst nicht vertragsgemäßen Zustand befindet. Eine erhebliche Beschädigung liegt vor, wenn eine Abnutzung vorliegt, die über den üblichen Gebrauch hinausgeht, z.B. bei Parkdellen, Lackkratzer, usw.. Das Fahrzeug wird vor Rücknahme am Sitz des Vermieters durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. TÜV, DEKRA) auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin untersucht.
3. Über Übergabe und Rücknahme ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, indem alle erkennbaren Beanstandungen zu vermerken sind. Soweit eine zum Zeitpunkt der Übergabe erkennbare Beanstandung im Protokoll nicht vermerkt wurde, wird widerlegbar vermutet, dass sie nach Übergabe an den Mieter während der Mietzeit entstanden ist.

### IV. Entgelt

1. Das monatliche Entgelt wird zum 10. des jeweiligen laufenden Monats fällig und wird im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.
2. Der Mieter erteilt dem Vermieter insofern ausdrücklich die widerrufliche Ermächtigung die geschuldeten Beträge vom Konto des Mieters abzubuchen.
3. Der Mieter erhält seitens des Vermieters regelmäßig bis zum 3. Werktag des laufenden Monats eine entsprechende Rechnung.
4. Im Entgelt sind die Beiträge für die KFZ-Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1000,00 EUR, die GEZ-Gebühren und die KFZ-Steuer enthalten.

### V. Verzug des Mieters

1. Mietzahlungen  
Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, ist der ausstehende Betrag während des Verzuges mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder, soweit der Mieter Verbraucher iSd. § 13 BGB ist, mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
2. Nichtabnahme der KFZ  
Nimmt der Mieter die KFZ am vereinbarten Bereitstellungsdatum nicht ab, kann der Vermieter nach Setzung einer Nachfrist von sieben (7) Tagen und deren erfolglosem Ablauf die Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Darüber hinaus steht dem Vermieter ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 10% der Jahresnettomiete zu. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens.
3. Rückgabe  
Gibt der Mieter das KFZ nicht rechtzeitig zurück, hat er für jeden Tag der Verspätung einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des 1,5-fachen Tagessatzes zu bezahlen. Ein Tagessatz ist 1/30 des monatlichen Mietzinses. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, dem Vermieter eines höheren Schadens.

### VI. Schadensmanagement

1. Alle „Beeinträchtigungen“ des technischen und äußerlichen Zustandes des KFZ, wie z.B. Unfallschäden, technisches Versagen jeglicher Art, Lackschäden, sind dem Schadensmanagement des Vermieters unverzüglich unter **[+49 7031 62 88 222]** zu melden. Das Schadensmanagement wird die erforderlichen Maßnahmen so schnell als möglich veranlassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Schadensmanagement Folge zu leisten.
2. Soweit eine Reparatur vor Ort in einem zumutbaren Zeitraum nicht möglich ist, wird das KFZ geborgen. Dem Mieter wird in der Regel innerhalb von 24h ein Austauschfahrzeug innerhalb von Deutschland zur Verfügung gestellt.
3. Unabhängig davon hat der Mieter die Kosten der Reparatur, der Bergung, des Ersatzfahrzeuges und des Schadensmanagements zu tragen, wenn er die „Beeinträchtigung“ verschuldet hat.
4. Versäumt es der Mieter, die „Beeinträchtigung“ dem Schadensmanagement zu melden und veranlasst er selber die Behebung der Beeinträchtigung, können ihm alle im Zusammenhang mit der Behebung der Beeinträchtigung stehenden Kosten, insbesondere die Reparaturkosten und die Kosten der Bergung, auferlegt werden. Vorstehende Regelung findet ebenfalls Anwendung, wenn der Mieter den Anweisungen des Schadensmanagements nicht Folge leistet.

# STAR AUTOMOTIVE

## VII. Verbrauchsmaterialien – Wartung

1. Wartungsleistungen wie z.B. Inspektionsservice, sowie Reifen gehen zu Lasten des Vermieters, es sei denn sie sind Folge einer außergewöhnlichen Abnutzung.
2. Betriebsstoffe (z.B. Öl), die zwischen den Inspektionsintervallen beschafft werden, und alle Treibstoffe gehen auf Rechnung des Mieters.

## VIII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrzeuge anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird.
2. Der Vermieter ist im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen die StVO oder anderer auch ausländischer Gesetze berechtigt, die Behörden über die Identität des Mieters sowie seine Adresse zu informieren.
3. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung und Behandlung haftet der Mieter für alle Schäden, z.B. die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, Wertminderung, Bergungskosten, Sachverständigenkosten, usw., soweit er oder der Fahrer die Schäden zu vertreten haben.
4. Soweit die Teil- oder Vollkaskoversicherung im konkreten Fall den Schaden ersetzt, stellt der Vermieter den Mieter insofern frei. Der Mieter hat in diesem Fall nur die Selbstbeteiligung in Höhe von € 1000,00 (Vollkasko) zu bezahlen.

## IX. Verjährung

1. Soweit dem Vermieter Ansprüche gegen den Mieter aufgrund eines Unfalles zustehen können und der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, wird der Schadensersatzanspruch des Vermieters erst fällig, wenn der Vermieter Einsicht in die Ermittlungsakte der Polizei nehmen konnte. Der Vermieter teilt dem Mieter den Zeitpunkt der erfolgten Einsichtnahme unverzüglich mit.
2. Die Verjährung der Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung beginnt mit der Rücknahme des Fahrzeuges (vgl. Ziff III.2).

## X. Haftung des Vermieters

1. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Mieters gegen den Vermieter, gleich auf welchen Rechtsgründen diese beruhen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und in Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Vorstehendes gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und in Fällen der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten und Kardinalpflichten. Im Falle der Fahrlässigkeit ist jedoch die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Vermieters im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) und im Falle von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
4. Auch soweit dem Mieter durch das Schadensmanagement des Vermieters nicht innerhalb von 24h-Stunden ein Austauschfahrzeug zur Verfügung gestellt werden oder der Mangel innerhalb dieser Zeit behoben werden kann, steht dem Mieter kein Recht auf Minderung des Mietzinses zu.
5. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust, Zerstörung oder die Beschädigung von Gegenständen, die sich im KFZ des Mieters befinden und kein mit dem KFZ mitgeliefertes Zubehör darstellen. Der Vermieter weist daraufhin, dass auch die Teilkaskoversicherung regelmäßig keinen Ersatz für aus dem KFZ gestohlene Gegenstände leistet.

## XI. Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Die Benutzung ist nur innerhalb der genannten Länder gestattet:  
Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Lichtenstein, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien **exkl.** Nordirland, Republik Irland, Spanien und Portugal  
Die Nutzung in anderen als den genannten Ländern ist untersagt, es sei denn, es wurde einzelvertraglich etwas anderes vereinbart.
2. Dem Mieter ist es untersagt, das KFZ für die folgenden Nutzungen zu verwenden:
  - a. Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
  - b. Zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
  - c. Zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten;
  - d. Für sonstige Nutzung, die über den üblichen vertraglichen Gebrauch hinausgeht.
3. Verhalten bei Unfällen
  - a. Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild oder sonstigen Schaden aufgrund äußerer Einwirkung sofort die Polizei und die Vermieter unter der in Ziff. VI. 1 genannten Hotline-Nummer zur verständigen. Dies gilt auch für selbstverschuldete Unfälle ohne Mitwirkung Dritter.
  - b. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
  - c. Der Mieter hat der Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen schriftlichen Unfallbericht nebst Skizze zu erstatten. Der Bericht muss insbesondere die Namen und Anschriften aller Beteiligten und etwaiger Zeugen, die amtlichen Kennzeichen der beteiligten KFZ, die Tagebuchnummer der aufnehmenden Polizeidienststelle und eine Schilderung des Unfallhergangs enthalten.
4. Der Mieter darf keine Veränderungen, insbesondere keine Ein-, Um- oder Anbauten, am Fahrzeug vornehmen.
5. Der Mieter hat das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und jederzeit im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten.

## XII. Untervermietung – Berechtigter Personenkreis

1. Eine Untervermietung und Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt ist.
2. Die Fahrzeuge dürfen nur vom Mieter, Mitarbeitern des Mieters, sowie Familienangehörigen des Mieters genutzt werden („berechtigter Personenkreis“). Die genannten Nutzer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters im Hinblick auf seine Pflichten gegenüber dem Vermieter.
3. In jedem dieser Fälle hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages Bestandteil der Überlassungsverträge mit den Nutzern (insbes. Austauschrecht, KM-Begrenzung, Überlassungszeitraum, Allgemeine Nutzungsbedingungen, Schadensmanagement) sind.

## XIII. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen der Mietverträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden.

## XV. Gerichtsstand – anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Böblingen, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besucheranschrift/Visitors' address:  
Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen  
Telefon/Phone: +49 (0) 70 31/62 88-300  
Telefax/Fax: +49 (0) 70 31/62 88-199

Bankverbindung/Account details:  
Deutsche Bank, Stuttgart  
BLZ/Bank Code Number: 600 700 70  
Konto Nr./Account Number: 161 343 900

Star Venture Invest GmbH  
Sitz und Registergericht/Domicile and Register Court:  
Böblingen, HRB-Nr.: 6032  
Geschäftsführer/President: Dr. Alfred Neher